

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden (nachfolgend Veranstalter) und der Allgemeinen Plakatgesellschaft AG (nachfolgend APG|SGA), Bereich Promotion Advertising. Sie sind integrierender Bestandteil des Einzelvertrages für Promotionsflächen und Dienstleistungen zwischen dem Veranstalter und der APG|SGA gemäss jeweiliger Auftragsbestätigung der APG|SGA (nachfolgend Auftragsbestätigung). Es gelten die AGB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich vor Vertragsabschluss über die in diesem Zeitpunkt gültige Fassung der AGB zu informieren. Die AGB sind abrufbar auf der Homepage der APG|SGA: www.apgsga.ch/de/meta/agb
Massgebend ist die deutsche Fassung. Abweichende Bestimmungen zu den AGB sind nur dann verbindlich, wenn sie die Parteien schriftlich vereinbart haben.

Die vorliegenden AGB finden keine Anwendung auf Non-Profit Kampagnen (ideelle Promotionen) in SBB Bahnhöfen.

1. Vertragsgegenstand / Geltungsbereich

- 1.1 Die APG|SGA verfügt für Promotionsauftritte über zahlreiche Standorte und Kommunikationsräume (insbesondere öffentlicher Verkehr, SBB-Bahnhöfe, Bahnhöfe, Flughäfen, Bergbahnen und Shopping-Center). Die Inhalte umfassen eigentliche Promotionen, Sampling, Pop-Up-Stores und Fundraising.
Hierzu stellt die APG|SGA dem Veranstalter Promotionsflächen und Dienstleistungen zur Verfügung gemäss Auftragsbestätigung.
- 1.2 Einer expliziten schriftlichen Zustimmung (in der Auftragsbestätigung oder nachträglich eingeholt) bedürfen
 - das Promotions- bzw. Standkonzept
 - das Verteilgut
 - die Beschallung (Lautsprecher, Megaphone) von Promotionsflächen; max. erlaubt sind 60dB
 - das Musizieren

- die Lagerung von Material, Einrichtungen etc. auf den Promotionsflächen
 - Food-, Waren- und Online-Verkäufe bei Pop-Up-Stores. Verteilgut soll nach Möglichkeit Mustergrösse aufweisen.
 - Glasgebilde wie auch das Abgeben von Getränken in offenen Gebinden sind verboten. Hiervon ausgenommen sind Getränke-Degustationen (bspw. mit Bechern) bei Standaktionen.
 - die Verwendung von Heizpilzen
- 1.3 Die APG|SGA koordiniert die Durchführung der Promotion mit Behörden und Grundeigentümern. Sie holt allfällige Bewilligungen von Behörden und Grundeigentümern zur Durchführung der Promotion ein. Die Kosten daraus trägt der Veranstalter.
 - 1.4 Dem Veranstalter sind eine Untervermietung der Promotionsfläche sowie deren Nutzung ausserhalb den Vorgaben der Auftragsbestätigung inkl. AGB und Nutzungsbestimmungen untersagt.

2. Vertragsabschluss / -stornierung

- 2.1 Der Vertrag kommt zustande mit der Zustellung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die APG|SGA.
- 2.2 Der Vertrag kann vom Veranstalter mit folgenden Kostenfolgen storniert oder umgebucht werden:
Bei kurzfristigen Verträgen jeweils in % des Rechnungsbetrages:
 - 10 bis 8 Wochen vor der Aktion: 20%
 - 7 bis 6 Wochen vor der Aktion: 50%
 - ab 5 Wochen vor der Aktion: 100%

3. Kosten / Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Kosten umfassen das Entgelt gemäss Auftragsbestätigung. Die MWST ist zusätzlich geschuldet.
- 3.2 Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen (Verfalltag). Bestehen zwischen Buchung und Belegung weniger als 30 Tage, ist die Rechnung umgehend nach deren Eingang vom Veranstalter zu bezahlen (Verfalltag).

Erfolgen Zahlungen nicht fristgerecht, ist die APG|SGA berechtigt, ohne weiteres mit schriftlicher Erklärung an den Veranstalter vom Vertrag zurückzutreten. Die Kostenfolgen daraus regeln sich gemäss Ziffer 2.2. hiervor.

- 3.3 Zusätzlich zu Ziffer 3.1. geschuldet (jeweils zuzüglich MWST) sind insbesondere die Kosten für
 - Strom- und Wasserverbrauch
 - Gebühren und Abgaben
 - die spezielle Lagerung von Standmaterial
 - die Parkplatzbenützung
 - die Lagerung, Nachsendung und Entsorgung von Restmaterial nach Promotionsabschluss
 - bauliche / technische und organisatorische Massnahmen
 - Sicherheitsmassnahmen
 - Reinigungsarbeiten
 - Die APG|SGA stellt dem Veranstalter diese Kosten nach Vorliegen der Drittrechnungen mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen (Verfalltag) in Rechnung.

4. Verwendung der Standorte / Kommunikationsräume

- 4.1 Alle Aktivitäten haben gemäss Auftragsbestätigung (zugewiesener Bereich, erklärte Nutzung) zu erfolgen.
- 4.2 Allfällige Vorbereitungs-, Auf- und Abbauarbeiten sind individuell zu vereinbaren.
- 4.3 Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass Standorte / Kommunikationsräume Besonderheiten aus anderer Nutzung aufweisen können (Elektrizität, Lärm, Erschütterungen, Betriebsgefahren, elektromagnetische Immisionen etc.). Der Veranstalter garantiert dazu die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und beachtet die Weisungen Dritter. Insbesondere ist der jederzeitige Zugang für Rettung- und Sicherheitspersonal zu gewährleisten. Einschränkungen aus diesen Besonderheiten für den Veranstalter begründen keine Schadenersatzpflicht der APG|SGA.
- 4.4 Der Veranstalter nimmt zur Kenntnis, dass ausserhalb seiner Promotionsfläche Events durch Dritte stattfinden und Lärm- und Geruchsimmissionen

sowie Zugangsprobleme erfolgen können. Solche Situationen begründen keine Schadenersatzpflicht der APG|SGA.

5. Sicherheit / Haftung

- 5.1 Bei problematischen Promotionen organisiert der Veranstalter den zuständigen Bewachungsdienst, informiert die lokalen Polizeibehörden und die Transportpolizei. Sämtliche Kosten hieraus trägt der Veranstalter.
- 5.2 Für die Sicherheit der Promotoren ist ausschliesslich der Veranstalter zuständig. Er hat Personenansammlungen zu vermeiden.
- 5.3 Der Veranstalter hat die Sicherheitsbestimmungen der Feuerpolizei, der kantonalen Gebäudeversicherung und weiterer gesetzlicher Vorgaben einzuhalten. Es dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase auf und neben den Promotionsflächen gelagert oder benutzt werden. Ebenso ist kein Feuer zu entfachen. Material und Einrichtungen müssen als nicht brennbar klassiert sein. Unter Druck stehende Gasflaschen sind in Gebäuden verboten
- 5.4 Elektrische Installationen sind von Fachpersonen ausführen zu lassen. Die gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten
- 5.5 Promotionen können von APG|SGA oder den zuständigen Sicherheitsorganen ohne Weiteres und entschädigungslos abgebrochen werden, wenn die Nutzungsvorgaben gemäss Auftragsbestätigung und gemäss AGB missachtet werden sowie wenn die schriftliche Zustimmung nach Ziffer 1.2 nicht vorliegt.
- 5.6 Promotionen können ebenfalls aus wichtigen Gründen abgebrochen werden. In diesen Fällen wird dem Veranstalter das Entgelt gemäss Auftragsbestätigung für die ausgefallene Zeit zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche hat der Veranstalter keine.
- 5.7 Der Veranstalter haftet für Aufwendungen und Schäden (an Personen, Sachen und Vermögen) aller Art, die aus der Nutzung der Promotionsfläche und der Einrichtungen entstehen,

unabhängig durch wen diese verursacht wurden.

6. Unterhalt / Rückgabe von Promotionsfläche und Einrichtungen

- 6.1 Der Veranstalter hat Promotionsfläche und Einrichtungen ansprechend zu gestalten und ordentlich zu unterhalten. Er ist für die Abfallentsorgung seiner Einrichtungen / seines Verteilgutes auf und um die Promotionsflächen verantwortlich. Nötigenfalls hat er die entsprechenden Abfallbehälter aufzustellen und weggeworfenes Material einzusammeln.
- 6.2 Am Ende der Belegungszeit hat der Veranstalter Promotionsfläche und Einrichtungen unaufgefordert in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Nicht verteiltes Material ist einzusammeln und zurückzunehmen.
- 6.3 Nachreinigungen und Schäden an Promotionsflächen und Einrichtungen sind vom Veranstalter zu tragen.

7. Pflichten / Verantwortlichkeiten des Veranstalters

- 7.1 Die Auftragsbestätigung weist den Veranstalter und dessen Mitarbeitende gegenüber Grundeigentümern und Behörden als berechtigten Veranstalter aus. Alle Mitwirkenden haben eine Kopie der Bewilligung bei sich zu tragen.
- 7.2 Untersagt sind
 - das Installieren von festen Einrichtungen auf der Promotionsfläche
 - das Sammeln von Bargeldspenden
 - Alkohol- und Tabakwerbung
- 7.3 Foto- und Filmaufnahmen gelten als (mit) bewilligt; die Persönlichkeitsrechte der aufgenommenen Personen sind zu wahren.

8. Stand- und Verteilaktionen

- 8.1 Soweit das Standmaterial nicht von der APG|SGA zur Verfügung gestellt wird, sind die zulässigen Einrichtungen gemäss dem bewilligten Promotions- bzw. Standkonzept umzusetzen.
- 8.2 Der Veranstalter ist durch eine klare Anschrift (Name / Firma / Logo) erkennbar zu machen.

- 8.3 Verteilgut hat den Namen / die Firma / das Logo des Veranstalters etc. aufzuweisen.

- 8.4 Rollbare Behältnisse von geringer Grösse, aus welchen Verteilgut verteilt wird, sind erlaubt. Die Handwagen dürfen Werbeaufschriften tragen.

9. Fremdmarkenwerbung

- 9.1 Die Bewerbung von Fremdmarken sowie die Untervermietung der Promotionsflächen an Dritte ist nicht gestattet.

10. Promotoren

- 10.1 Promotoren haben sich höflich und anständig zu verhalten. Sie müssen mit dem Namen / der Firma des Veranstalters angeschrieben sein (Kleidungsdruck, Schild oder Ähnliches).
- 10.2 Die Persönlichkeitsrechte der Passanten sind zu achten. Eine ablehnende Geste oder ein „nein Danke“ ist zu respektieren. Passanten sind nicht mehrmals anzusprechen.
- 10.3 Untersagt ist aggressives Verhalten jeglicher Art, bspw. Versperren des Weges, Festhalten am Arm, Zurufen auf Distanz, Nachpfeifen oder Ähnliches.

11. Bewilligung

- 11.1 Damit die gewünschte Bewilligung ausgestellt werden kann, müssen detaillierte Angaben über die geplante Aktion (Bilder / Visualisierungen aller Verteilgüter, Promotionskonzept, Mobilien etc.) der APG|SGA bis spätestens 5 Arbeitstage vor Aktionsbeginn zugestellt werden. Für die Promotionsfläche P1 am Zürich Hauptbahnhof müssen diese Angaben spätestens 10 Arbeitstage vor Aktionsbeginn eingereicht sein. Wir weisen darauf hin, dass ohne separate Bewilligungsbestätigung die geplante Aktion nicht durchgeführt werden kann.

12. Gewährleistung

- 12.1 Die APG|SGA erbringt die Leistungen aus dem Vertrag sorgfältig unter Verwendung zeitgemässer und zweckmässiger Hilfsmittel sowie unter Beachtung der ihr vom Veranstalter dazu

erteilten Hinweise und Instruktionen. Weitere Gewährleistungsansprüche bestehen mit Ausnahme der in den AGB genannten keine.

(Art. 50 Abs. 2 SchKG), der Sitz der APG|SGA in Zürich. Die APG|SGA ist indessen berechtigt, den Veranstalter beim zuständigen Gericht dessen Wohnsitz / Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

13. Vertraulichkeit / Datenschutz

13.1 Die APG|SGA behandelt die ihr vom Veranstalter zugegangenen Daten vertraulich. Sie verwendet diese einzig zum Abschluss und zur Abwicklung des Vertrages sowie zur Pflege der Kundenbeziehung.

14. Ergänzende Bestimmungen

14.1 Soweit SBB-Areal genutzt wird, gelten ergänzend deren Allgemeine Nutzungsbestimmungen für kommerzielle bzw. ideelle Promotionen auf dem Bahnhofareal (nachfolgend Nutzungsbestimmungen der SBB). Diese sind gleichermassen wie diese AGB integrierender Bestandteil des Einzelvertrages. Es gelten die Nutzungsbestimmungen der SBB zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich über die jeweils gültige Fassung zu informieren. Die Nutzungsbestimmungen sind abrufbar auf der Homepage der APG|SGA:

www.apgsga.ch/de/meta/agb

Bei Widersprüchen zwischen den AGB der APG|SGA und den Nutzungsbestimmungen der SBB gehen die Nutzungsbestimmungen vor.

14.2 Gelten für den Standort Hausordnungen und Reglemente, sind diese für den Veranstalter verbindlich und von diesem einzuhalten. Die Bahnhofordnung ist ausnahmslos zu gewährleisten.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Die APG|SGA behält sich jederzeit die Änderung der AGB vor.

15.2 Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und der APG|SGA unterstehen dem Schweizerischen Recht.

15.3 Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreuungsort, letzterer jedoch nur für Veranstalter mit ausländischem Wohnsitz